



Beglaubigte Fotokopie

„Satzung der Eifelhöhen-Klinik Aktiengesellschaft

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
MedNation AG
2. Der Sitz der Gesellschaft ist in Bonn.

§ 2 – Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist
 - die Errichtung, der Betrieb und die Beratung von Einrichtungen der ambulanten und stationären Gesundheitsversorgung, insbesondere von Krankenhäusern, Ambulanzzentren, Medizinischen Versorgungszentren, Arztpraxen sowie von Kur-, Diagnostik- und Therapieeinrichtungen jeder Art,
 - die Entwicklung, die Vermarktung, die Einrichtung und der Betrieb von IT-Lösungen und Software sowie die Entwicklung und die Erbringung datengestützter Dienstleistungen zur Steuerung und Unterstützung kaufmännischer und klinischer Geschäftsprozesse im Gesundheitsbereich einschließlich der Unternehmens- und IT-Beratung, insbesondere auch zur Verbesserung der Ressourcen-Steuerung und zur wirtschaftlichen Nutzung medizinischer und medizintechnischer Infrastrukturen und Informationen in Einrichtungen der Gesundheitsversorgung,
 - die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding im Sinne einer Zusammenfassung von Unternehmen unter einer einheitlichen Leitung, deren Beratung und die Ausführung betriebswirtschaftlicher Aufgaben für Unternehmen im Gesundheitswesen,
 - die Herstellung von Medizinprodukten und/oder Arzneimitteln, sowie
 - die Verwaltung von Grundbesitz.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, andere Unternehmen im In- und Ausland zu gründen, sich an ihnen zu beteiligen, diese zu erwerben oder einzugliedern, Unternehmensverträge zu schließen und Kooperationen mit anderen Unternehmen einzugehen. Sie kann sich auch auf die Verwaltung der Beteiligungen beschränken. Die Gesellschaft ist außerdem berechtigt, zu Anlagezwecken Beteiligungen an Unternehmen aller Art, auch außerhalb des Gesundheitsbereichs, als Finanzanlagen oder Finanzbeteiligungen zu erwerben, zu verwalten und zu veräußern. Der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung solcher Beteiligungen kann auch über abhängige Gesellschaften erfolgen.“

§ 3 – Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit eingegangen.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 – Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 7.987.200,00 Euro und ist in 3.120.000 Stückaktien eingeteilt.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, mit der Zustimmung des Aufsichtsrats in der Zeit bis zum 11. Juli 2027 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals, höchstens jedoch um bis zu nominal 3.993.600,00 Euro durch die Ausgabe von bis zu 1.560.000 neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022 / I). Der Vorstand ist ermächtigt, mit der Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital festzulegen.

Den Aktionären ist bei der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können hierzu auch von Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit der Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen,

- (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder von Ansprüchen auf den Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft;
- (ii) soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
- (iii) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft beziehungsweise den Gläubigern entsprechender Wandlungspflichten zum Ausgleich von Verwässerungen Bezugsrechte in jenem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung dieser Rechte beziehungsweise Erfüllung dieser Pflichten zustünden;
- (iv) wenn die neuen Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet; die Anzahl der in dieser Weise unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien darf insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung; auf die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind andere Aktien anzurechnen, die seit der Erteilung dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund einer anderweitigen Ermächtigung des Vorstands zum Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder aus eigenen Aktien in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert worden sind.

3. Das Grundkapital ist um bis zu 3.993.600,00 Euro durch die Ausgabe von bis zu 1.560.000 neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Optionsschuldverschreibungen und Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Juli 2022 von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen bis zum 11. Juli 2027 begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung dient nach Maßgabe der Anleihebedingungen auch der Ausgabe von Aktien an Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die mit Wandlungspflichten ausgestattet sind. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsschuldverschreibungen von ihren Wandlungsrechten bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber der Wandelschuldverschreibungen ihrer Pflicht zur Wandlung genügen, und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu den nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses in den Anleihebedingungen jeweils zu bestimmenden Wandlungs- bzw. Optionspreisen. Die neuen Aktien nehmen ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch die Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil (Bedingtes Kapital 2022 / I). Der Vorstand ist ermächtigt, mit der Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

§ 5 – Aktien

- 1. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- 2. Ein Anspruch der Aktionäre auf eine Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, wenn und soweit nicht eine Verbriefung gemäß den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zum Handel zugelassen ist. Die Gesellschaft kann Sammelurkunden über Aktien ausstellen.
- 3. Die Form der Aktienurkunden sowie etwaiger Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand fest.
- 4. Bei der Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 AktG festgesetzt werden.

III.

Vorstand

§ 6 – Zusammensetzung des Vorstands

- 1. Der Vorstand besteht aus einer Person oder mehreren Personen. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat.
- 2. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen sowie stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.
- 3. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.
- 4. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, werden Beschlüsse des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Hat der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden des Vorstands ernannt und besteht der Vorstand aus mindestens drei Mitgliedern, ist bei Stimmengleichheit dessen Stimme ausschlaggebend.

§ 7 – Vertretung der Gesellschaft

1. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
2. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass ein Vorstandsmitglied einzelvertretungsbefugt ist, auch wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181, 2. Alt. BGB befreien. § 112 AktG bleibt unberührt.

IV. Aufsichtsrat

§ 8 – Zusammensetzung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
2. Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne Aufsichtsratsmitglieder oder für den Gesamtaufichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird mitgerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Mit der Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt werden, das in den Aufsichtsrat nachrückt, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, ohne dass ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Aufsichtsratsmitglieds erlischt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
4. Die Wahl eines Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, sofern die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt.
5. Jedes Mitglied oder Ersatzmitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung mit Wirkung zum Ende des auf die Erklärung folgenden Kalendermonats auch ohne wichtigen Grund niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates – oder im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden sein Stellvertreter – kann einer Verkürzung der vorgenannten Niederlegungsfrist oder einem Verzicht auf die Wahrung der Niederlegungsfrist zustimmen.

§ 9 – Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 8 Absatz (2) dieser Satzung bestimmte Amtszeit. Die Wahl erfolgt in einer Sitzung, die ohne besondere Einberufung im Anschluss an die Hauptversammlung stattfindet, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
2. Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden im Namen des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder, wenn dieser verhindert ist, von dessen Stellvertreter abgegeben.

§ 10 – Geschäftsordnung und Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.
2. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen.

§ 11 – Einberufung des Aufsichtsrates

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter mit einer Frist von vierzehn Tagen einberufen. Die Einberufung kann mündlich, schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich oder durch den Einsatz elektronischer Telekommunikationsmittel (zum Beispiel per E-Mail) erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen.
2. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und die Beschlussvorschläge zu übermitteln. Ergänzungen der Tagesordnung müssen, falls nicht ein dringender Fall vorliegt, bis zum siebten Tag vor der Sitzung mitgeteilt werden.
3. Eine einberufene Sitzung kann vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen aufgehoben oder verlegt werden.

§ 12 – Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und an der Beschlussfassung mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in einer Abstimmung der Stimme enthält. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der nicht rechtzeitig angekündigt war, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrates der Beschlussfassung widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Falle Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen. Der Beschluss wird erst

wirksam, wenn keines der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der vom Vorsitzenden festgesetzten Frist widersprochen hat.

2. Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrates führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art, das Verfahren und die Reihenfolge der Abstimmungen.
3. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind. Dies gilt auch für Wahlen. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter, ob eine erneute Abstimmung in derselben Sitzung durchgeführt wird. Bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand in derselben Sitzung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates zwei Stimmen; dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden steht das Zweitstimmrecht nicht zu.
4. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Dies gilt auch für die Abgabe der zweiten Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
5. Beschlüsse werden regelmäßig in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen ist eine Beschlussfassung durch schriftliche, telegraphische, fernmündliche, fernschriftliche oder durch moderne Telekommunikationsmittel (zum Beispiel durch Telefon- oder Videokonferenzen oder per E-Mail) übermittelte Stimmabgabe zulässig, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter aus besonderen Gründen anordnet; die Vorschriften des § 11 dieser Satzung sind in diesem Falle entsprechend anzuwenden. Ein Widerspruchsrecht der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates hiergegen besteht nicht.
6. Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung und im Falle einer Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 13 – Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste Grundvergütung von jährlich 26.000,00 Euro. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält für seine Tätigkeit zudem einen jährlichen Aufschlag in Höhe von 100 % der Grundvergütung, der stellvertretende Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit einen jährlichen Aufschlag in Höhe von 50 % der Grundvergütung. Die von einem Aufsichtsratsmitglied in Rechnung gestellte Umsatzsteuer wird in jeweiliger gesetzlicher Höhe zusätzlich gezahlt. Ist das Mitglied des Aufsichtsrats nicht das gesamte Geschäftsjahr im Amt, erhält es die vorgenannte Vergütung zeitanteilig. Die Vergütung ist innerhalb von vier Wochen nach Billigung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat zahlbar.
2. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern notwendige Auslagen nach Vorlage geeigneter Nachweise. Die auf die Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder entfallende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht ausüben.

§ 14 – Versicherung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder einbezogen. Die Versicherungsprämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

§ 15 – Änderungen der Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

V.

Hauptversammlung

§ 16 – Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen vom Aufsichtsrat der Gesellschaft einberufen. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer Stadt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.
2. Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist gemäß § 18 Absatz (2) dieser Satzung.
3. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung teilweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen wird. Die Einzelheiten der Bild- und Tonübertragung werden zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 17 – Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten.

2. Die ordentliche Hauptversammlung beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers, sofern die Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist, über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 18 – Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien gemäß Absatz (2) dieser Bestimmung rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme gemäß Absatz (3) dieser Bestimmung nachgewiesen haben.
2. Die Anmeldung muss der Gesellschaft in Textform unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Die Einzelheiten der Anmeldung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
3. Für die Berechtigung gemäß Absatz 1 reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzers durch den Letztintermediär gemäß § 67 c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifel an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Die Ermächtigung umfasst auch Festlegungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und der Rechtsausübung im Wege elektronischer Kommunikation. Die Einzelheiten der Teilnahme der Aktionäre an der Hauptversammlung einschließlich der Ausübung der Aktionärsrechte im Wege elektronischer Kommunikation werden zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gemacht.
5. Soweit rechtlich zulässig, ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu entscheiden, dass eine Hauptversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben auch ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird.

§ 19 – Stimmrecht

1. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
2. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Werden von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt, so kann die Vollmacht in gleicher Weise erteilt werden. Die Ausübung der Vollmacht durch Stimmrechtsvertreter ist ausgeschlossen, wenn bei der Bevollmächtigung keine Weisungen erteilt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt.
3. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen (Briefwahl). Der Vorstand ist ermächtigt, hierzu Bestimmungen zum Verfahren festzulegen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. Lässt der Vorstand die Briefwahl zu, werden auf diesem Weg abgegebene Stimmen ungültig, sobald der Aktionär an der Versammlung selbst oder durch einen Bevollmächtigten teilnimmt.

§ 20 – Leitung der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates. Sind weder der Vorsitzende des Aufsichtsrates noch dessen Stellvertreter anwesend, so ist der Versammlungsleiter von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zu wählen.
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bestimmt die Art, das Verfahren sowie die Reihenfolge der Abstimmungen; er kann insbesondere festlegen, dass mehrere Abstimmungen in einem Sammelgang zusammengefasst werden. Der Vorsitzende kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken und den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie eines einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen. Der Vorsitzende ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.

§ 21 – Beschlussfassung der Hauptversammlung

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, sofern nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt.
2. Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

VI.

Jahresabschluss und Verwendung des Bilanzgewinns

§ 22 – Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Konzernjahresabschluss sowie, sofern gesetzlich vorgeschrieben, den Lagebericht und Konzernlagebericht aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer vorzulegen.
2. Nach der Vorlage des Prüfungsberichts hat der Vorstand den Jahresabschluss und gegebenenfalls Konzernjahresabschluss, den Lagebericht und Konzernlagebericht, sofern diese zu erstellen waren, sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und dem Aufsichtsrat zugleich einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns mitzuteilen, über den die Hauptversammlung beschließen soll.
3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und gegebenenfalls Konzernjahresabschluss, den Lagebericht und Konzernlagebericht, sofern diese zu erstellen waren, zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung der Hauptversammlung zu berichten.

§ 23 – Gewinnverwendung

1. Die Hauptversammlung beschließt nach Maßgabe des festgestellten Jahresabschlusses über die Verwendung des Bilanzgewinns.
2. Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, kann sie einen Betrag in Höhe bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Beträge, die in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen sind, und ein etwaiger Verlustvortrag sind vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.

VII.

Schlussbestimmungen

§ 24 – Bekanntmachungen und Informationen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
2. Die Gesellschaft kann den Aktionäre Informationen auch im Wege der Datenfernübertragung übermitteln, soweit die Voraussetzungen des § 49 Abs. 3 WpHG vorliegen. Die Übermittlung der Mitteilung gemäß § 125 AktG wird auf den Weg der elektronischen Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist – ohne dass hierauf ein Anspruch besteht – berechtigt, die Mitteilungen auch in Papierform zu versenden.“

Bescheinigung gemäß § 181 Abs. 1 S. 2 AktG

Die vorstehende Satzung stimmt mit dem in der Hauptversammlung vom 12. Juli 2022 – meine UVZ-Nr. 146/2022 - gefassten Beschluss über die Neufassung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen stimmen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Frankfurt am Main, den 12. Juli 2022




v. Ketelhodt
N o t a r

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender Fotokopie
mit der mir vorliegenden Urschrift beglaube ich.

Frankfurt am Main, den 21. Juli 2022


v. Ketelhodt
Notar

